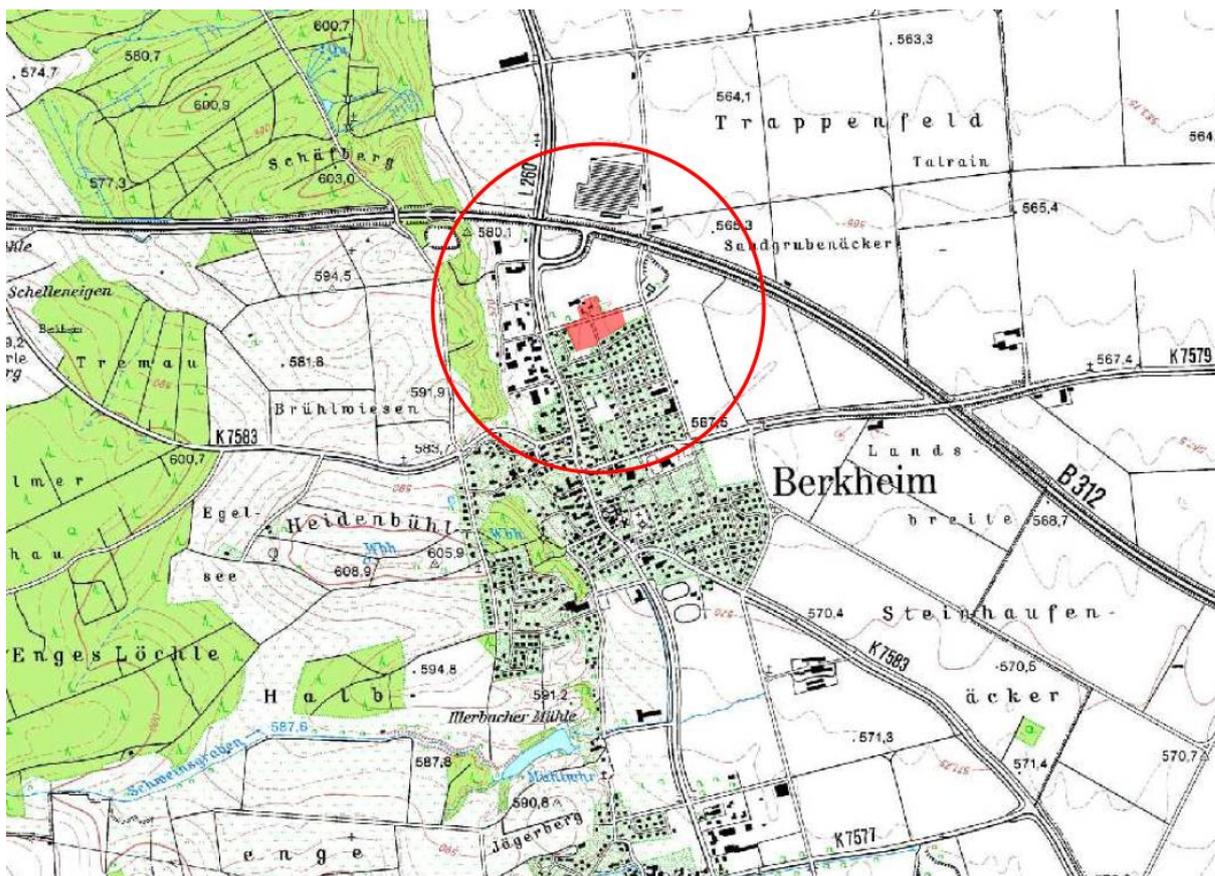


Gemeinde Berkheim

Bebauungsplan mit Grünordnung "Im Brühl" nach § 13B BauGB

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Stand: 27.03.2018



GEGENSTAND

Bebauungsplan mit Grünordnung "Im Brühl" nach § 13B BauGB
Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) Stand: 27.03.2018

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Berkheim

Coubronstraße 1
88450 Berkheim

Telefon: 08395/940622

Telefax: 07392/704-232

E-Mail: info@gemeinde-berkheim.de

Web: www.gemeinde-berkheim.de

Vertreten durch: Bürgermeister Walther Puza

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 20
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe

Julia Schröder - M. Sc. Biologie

Memmingen, den 27.03.2018

Martin Königsdorfer
Dipl. Biologe

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	5
1.1	Aufgabenstellung	5
1.2	Datengrundlage	6
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung	6
2	Wirkung des Vorhabens	6
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse	6
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse	7
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse	7
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	7
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. §44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	8
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	9
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	9
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	11
5	Gutachterliches Fazit	14
6	Literaturverzeichnis	14

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht über die im UG potenziell vorkommenden Fledermausarten	11
Tabelle 2: Im UG nachgewiesene sowie potenziell vorkommende Brutvogelarten	13

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Hofstelle mit angrenzenden Gehölzstrukturen. Roter Rahmen: Untersuchungsgebiet (UG)	5
--	---

ANHANG

Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Einleitung

1 Einleitung

Die Gemeinde Berkheim plant zur Deckung des dringenden örtlichen Bedarfs an Wohnbauflächen die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung „Im Brühl“ nach § 13b BauGB (LARS CONSULT 2018 A). Der geplante Bebauungsplan befindet sich im Naturraum „Unteres Illertal“ und liegt im nördlichen Teil der Gemeinde Berkheim. Unmittelbar nördlich bzw. westlich grenzt an den geplanten Bebauungsplan eine landwirtschaftliche Hofstelle mit aufgegebener Tierhaltung an (Flurnummer 824, Abb.1). Die Hofstelle umfasst zwei Wohngebäude sowie eine ehemalige Stallung, die heute als Lageraum genutzt wird. Die Hofstelle wird ringsum von Gehölzstrukturen umfasst. Der in Abb.1 dargestellte Bereich (UG) wird im Rahmen des vorliegenden Gutachtens auf mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände überprüft.



Abbildung 1: Hofstelle mit angrenzenden Gehölzstrukturen. Roter Rahmen: Untersuchungsgebiet (UG)

1.1 Aufgabenstellung

Mit dem geplanten Vorhaben sind Eingriffe in die Natur verbunden, die die Lebensraumstruktur streng geschützter Arten unter Umständen beeinträchtigen können. Im Rahmen des Vorhabens ist daher eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen. Dabei werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ermittelt und dargestellt sowie

Wirkung des Vorhabens

- bei Bedarf die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1.2 Datengrundlage

Als Datengrundlage der saP dienen die Angaben der Unteren Naturschutzbehörde, das Zielartenkonzept der LUBW und die artenschutzrechtliche Relevanzbegehung vom 31.01.2018 durch LARS CONSULT (2018 B). Im Zuge der Relevanzbegehung wurden die Gehölz- und Saumstrukturen südlich und östlich der Hofstelle (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensräume geschützter Arten, insbesondere europarechtlich geschützter Vogel- und Fledermausarten untersucht. Für Arten die nach dieser Begehung nicht ausgeschlossen werden können, findet eine worst-case Betrachtung statt.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzung der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit dem Schreiben des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 10.05.2012 Akt.-Z. 62-8850.52 eingeführten „Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“.

2 Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Diese müssen im konkreten Vorhaben nicht unbedingt eintreffen. Die Beurteilung des tatsächlichen Eingriffs erfolgt in Kapitel 4 im Rahmen der Wirkungsprognose der einzelnen Arten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme: Temporär werden durch die Errichtung der Bauobjekte sowie zur Materiallagerung Flächen in Anspruch genommen (Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Zufahrten).

Barrierewirkungen/Zerschneidung/Kollisionsrisiko: Während der Bauphase(n) kann es insbesondere für bodengebundene Arten (z. B. Amphibien, Reptilien) zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen. Zudem entstehen vorübergehend lokale Barrierewirkungen für Tiere, wenn bisher zusammenhängende Lebensräume durch Ablagerungen wie z. B. Baumaterialien durchschnitten werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Lärm- und stoffliche Immissionen, Erschütterungen, Licht, optische Störungen: Baubedingt kommt es durch den Fahrzeug- und Maschineneinsatz zu Lärmemissionen, Erschütterungen, Staubimmissionen sowie zum Ausstoß von Abgasen (Gerüche) und Schadstoffen. Im Falle nächtlicher Bautätigkeiten käme es zu Lichtemissionen. Die Bautätigkeit führt zudem zu optischen Störreizen im Umfeld des Baufeldes, aufgrund menschlicher Aktivitäten, Fahrzeugverkehr und Baumaschineneinsatz im für ähnliche Baustellen typischen Umfang.

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme: Die Überbauung führt zu einer erheblichen Veränderung der bestehenden Habitate. Im vorliegenden Fall verschwinden vorwiegend Gehölzstrukturen die als Brut- und Nahrungshabitate genutzt werden. Darüber hinaus kommt es durch die Überbauung und Umgestaltungen zur Einschränkung des Entwicklungspotenzials naturnaher Flächen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung: Durch den Bau der Objekte und der damit einhergehenden Flächenversiegelung können bisher zusammenhängende Lebensräume zerschnitten werden, was insbesondere bodengebundene Arten (Reptilien, Amphibien, Insekten) negativ beeinträchtigen kann.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse

Störungen durch Menschen, Fahrzeuge, Lärmimmissionen und Licht: Durch den geplanten Eingriff werden sich vermehrt Personen im Gebiet aufhalten. Zudem ist eine Erhöhung der Verkehrsemissionen und Lichtstörungen anzunehmen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 1 - Untersuchung des Bestandsgebäudes und der Gehölze auf Fledermaus- und Nischenbrütervorkommen: Die Abrissarbeiten sind in Begleitung eines Sachverständigen durchzuführen, der im Vorwege das Gebäude und die Gehölze auf potenzielle Nistplätze von Vögeln bzw. Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermäusen untersucht. Können im Zuge der Untersuchungen Nistplätze, Wochenstuben und Winterquartiere nicht ausgeschlossen werden, so ist CEF 1 und 2 zu beachten. Können die genannten Strukturen ausgeschlossen werden, so ist von CEF 1 und 2 abzusehen.

Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

V 2 – Baumfällungen und Baufeldfreimachung: Um eine direkte Zerstörung von besetzten Vogelnestern auszuschließen und damit eine Tötung von europarechtlich geschützten Vogelarten zu vermeiden, dürfen Gehölzstrukturen nur im Winterhalbjahr zwischen Oktober und Februar entfernt werden.

V 3 – Abtransport Schnittgut: Die gefällten Bäume, sowie anfallendes Schnittgut sind unverzüglich abzutransportieren. Dadurch soll vermieden werden, dass künstlich und unbeabsichtigt angelegte Reisighaufen oder Benjeshecken entstehen, in denen sich Vögel oder auch andere Tiere ansiedeln können.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. §44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Dafür ist es zwingend notwendig, dass die Maßnahmen spätestens zu Beginn der Brutperiode nach dem erfolgten Eingriff wirksam werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF 1 - Neuschaffung von Fledermausquartieren: Der Verlust von Gebäudequartieren ist durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die Art der Maßnahmen ist artspezifisch und dabei abhängig vom Ergebnis der Vermeidungsmaßnahme 1 (s.o.). Sie erfolgt in Abstimmung mit der UNB.

CEF 2 – Nisthilfen für Höhlen-, Nischen- und Baumbrüter: Der Verlust von Gebäudequartieren ist durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die Art der Maßnahmen ist artspezifisch und dabei abhängig vom Ergebnis der Vermeidungsmaßnahme 1 (s.o.). Sie erfolgt in Abstimmung mit der UNB. Der Verlust von Vogelbruthabitaten an Bäumen ist durch das Ausbringen von drei geeigneten Nisthilfen je vorhabensbedingt entfernter Brutstruktur im Umfeld auszugleichen.

CEF 3 - Gehölzbrüter: Als Ersatzhabitat für Gehölzbrüter sind im Umfang der zu beseitigenden Bestandsgehölze (ca. 0,1 ha) Hecken anzulegen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Da potentielle Habitatstrukturen lediglich anhand einer Relevanzbegehung am 31.01.2018 (LARS CONSULT 2018 B) abgeschätzt wurden, ist für Arten, die im Untersuchungsgebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, ein worst-case Szenario anzunehmen.

Im nachfolgenden Text werden die Erhaltungszustände der lokalen Populationen nur bewertet, sofern eine ausreichende Datengrundlage vorhanden ist. Zum einen ist das Untersuchungsgebiet in der Regel nicht gleichzusetzen mit dem Verbreitungsgebiet der lokalen Population, zum anderen sind zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Erfassungen über mehrere, aufeinander-

Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

folgende Jahre notwendig (vgl. SACHTELEBEN & BEHRENS 2010), was gewöhnlich im Umfang derartiger Projekte nicht realisiert werden kann.

Die Betrachtung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist aus fachlicher Sicht nicht zwingend erforderlich, sofern der Tatbestand des Störungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit geeigneten Maßnahmen vermieden werden kann. Da in der saP bei allen Arten, für die Störungen zu erwarten sind, grundsätzlich auch Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen vorgesehen werden, wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population erst gar nicht relevant. Er muss also auch nicht zwingend bekannt sein.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV aufgrund der fehlenden geeigneten Lebensräume und des nicht natürlichen Verbreitungsgebietes auszuschließen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 4.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 4.2 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Störungsverbot (s. Nr. 4.3 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

In den folgenden Kapiteln wird das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL dargestellt.

4.1.2.1 Säugetiere

Mit Ausnahme von Fledermausarten kann im Untersuchungsgebiet das Vorkommen von Säugetierarten des Anhangs IV ausgeschlossen werden, da geeignete Lebensräume nicht vorhanden sind.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich ein alter Stadel der inzwischen als Lagerraum dient. Da Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Zwischenquartiere von Fledermäusen in diesem Stadel nicht ausgeschlossen werden können, muss das Gebäude vor Abriss dahingehend untersucht werden, um eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausschließen zu können.

Finden sich Hinweise auf Fortpflanzungsstätten, so müssen diese näher untersucht werden. Besteht das Potenzial auf Zwischenquartiere, so ist eine Umweltbaubegleitung zu empfehlen.

In den Gehölzbeständen ist dagegen aufgrund fehlender Strukturen nicht von Winterquartieren oder Wochenstuben auszugehen. Abstehende Rindenstücke mit dem Potenzial für Tagesverstecke oder Zwischenquartiere sind jedoch vorhanden, weshalb eine Nutzung durch spaltenbewohnende Arten (z.B. Kleine Bartfledermaus) nicht ausgeschlossen werden kann. Zwischenquartiere fallen allerdings nach aktueller Rechtsprechung nicht unter den Lebensstättenschutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Von einem Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten ist nicht auszugehen.

Das Vorkommen folgender Arten wird auf Grund der vorhandenen Habitate und der Auswertung des Zielartenkonzeptes der LUBW als potenziell möglich erachtet:

Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Tabelle 1: Übersicht über die im UG potenziell vorkommenden Fledermausarten

Trivialname	Name wiss.	ZAK-Status	RL D	RL BW
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	G	2
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	LB	-	2
Kleine Bartfledermaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	V	G
Mückenfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	D	3
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubertoni</i>	-	-	3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	3

RL: 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, G: Gefährdung anzunehmen, D: Daten defizitär, V: Art der Vorwarnliste

Die oben genannten Fledermäuse werden anhand ihrer Quartiersansprüche in Gilden zusammengefasst und in den Formblättern (siehe Anhang) behandelt. Ein Überschneiden der Quartiersansprüche ist dabei natürlich möglich.

Anmerkung:

Aufgrund angrenzender Siedlungsflächen mit Beleuchtungen sind potentielle Flugkorridore bereits vorbelastet, die zunehmende Beleuchtung wird aufgrund festgesetzter insektenfreundlicher Leuchtmittel (s. Bebauungsplan in LARS CONSULT 2018 A) als nicht erheblich eingestuft.

4.1.2.2 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet kann das Vorkommen von Amphibien des Anhangs IV ausgeschlossen werden, da geeignete Lebensräume nicht vorhanden sind.

4.1.2.3 Reptilien

Im hinteren Teil der Gehölzstrukturen sind unebene, sandige Flächen, die für Zauneidechsen geeignet sind, vorhanden. Aufgrund der isolierten Lage und der geringen Distanz zur Siedlung ist jedoch nicht von einem Vorkommen auszugehen, da der örtliche Druck durch Prädatoren (Hauskatze) zu hoch ist.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 4.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 4.2 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Störungsverbot (s. Nr. 4.3 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen europäischen Vogelarten:

Auf den intensiv genutzten Feldern innerhalb des Plangebiets ist die Feldlerche (*Alauda arvensis*) als potenziell vorkommende Offenlandart nicht zu erwarten, da sie in der Regel zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m einhält (OELKE 1965).

Im UG konnten bisher nur wenige Vogelarten sowie zwei Elster-Kobel beobachtet werden, was aber lediglich eine Momentaufnahme im Winter darstellt. Inwiefern diese sowie weitere Arten im UG brüten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden, weshalb beim Entfernen der Gehölzstrukturen darauf geachtet werden muss, dass dies vor dem Beginn der Brutzeit (ab Oktober bis spätestens Ende Februar) erfolgt.

Anhand der Habitatausstattung ist davon auszugehen, dass es sich zum Großteil um häufig vorkommende Vogelarten handelt, bei denen derzeit keine negative Bestandsentwicklung bekannt ist. Dennoch bieten die Gehölzstrukturen ein Potenzial für Bruthabitate von Vogelarten, die in der Roten Liste aufgeführt werden, darunter die Goldammer, der Feldsperling und der Haussperling. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die Elster-Kobel (sollten sie verlassen sein), vom Turmfalken oder der Waldohreule genutzt werden. Da diese Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist das UG für diese derzeit als Bruthabitat anzusehen.

Ein Wegfallen von Lebensstätten würde sich bei diesen Arten auf den ohnehin schon negativen Trend der Bestandsentwicklung auswirken, weshalb Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Bedeutung sind. Als Ersatzhabitat für Frei- und Höhlen-/Nischenbrüter sind deshalb im Umfang der zu beseitigenden Bestandsgehölze ca. 0,1 ha Hecken anzulegen bzw. bestehende Waldstrukturen aufzulichten und mit Sträuchern zu unterpflanzen. Darüber hinaus sind 3

Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

geeignete Höhlen- bzw. Nischenbrüter-Nistkästen je vorhabensbedingt entfernter Brutstruktur, sowie Nisthilfen für den Turmfalke und die Waldohreule im Umfeld auszubringen.

Der Stadel ist vor einem geplanten Abriss auf potenzielle Bruthabitate von Haussperling, Mehl- und Rauchschnalbe zu untersuchen. Sollten Nistplätze vorhanden sein, hat der Abriss außerhalb der Brutzeit zu erfolgen. Zusätzlich sind Nisthilfen als vorgezogene Maßnahmen (CEF) im Umfeld anzubieten.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Arten dargestellt, deren Vorkommen im UG auf Grund der vorhandenen Habitate und der Auswertung des Zielartenkonzeptes der LUBW nicht auszuschließen ist (Tabelle 2).

Tabelle 2: Im UG nachgewiesene sowie potenziell vorkommende Brutvogelarten

Trivialname	Name wiss.	RL BW	RL D
Amsel*	<i>Turdus merula</i>	-	-
Blaumeise*	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-
Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-
Buntspecht*	<i>Dendrocopos major</i>	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-
Eichelhäher*	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-
Elster*	<i>Pica pica</i>	-	-
Feldsperling	<i>Passer montaneus</i>	V	V
Gartenbaumläufer*	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	3
Girlitz*	<i>Serinus serinus</i>	-	-
Grünfink*	<i>Chloris chloris</i>	-	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-
Hausrotschwanz*	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V
Kleiber*	<i>Sitta europea</i>	-	-
Kohlmeise*	<i>Parus major</i>	-	-
Mehlschnalbe*	<i>Delichon urbicum</i>	V	V
Mönchsgrasmücke*	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>	-	-
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3
Rotkehlchen*	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-
Star*	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-
Walcholderdrossel*	<i>Turdus pilaris</i>	-	-
Zaunkönig*	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-

*: weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen keine negative Bestandsentwicklung bekannt ist. Diese Arten sind im Gegensatz zu anderen Arten vergleichsweise Störungsresistent und können auch in urbanen Umgebungen mit geeigneten Brutplätzen gefunden werden. regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

RL: 3: gefährdet, V: Arten der Vorwarnliste.

Sofern eine Betroffenheit vorliegt werden die oben genannten Vogelarten anhand ihrer Habitatansprüche in Gilden zusammengefasst und in den Formblättern (siehe Anhang) behandelt.

5 Gutachterliches Fazit

Für die nachgewiesenen und potentiell vorkommenden geschützten Arten werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.

Bei allen von der Planung betroffenen Arten wurde dargelegt, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der aktuell ungünstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Für die Umsetzung der Maßnahmen werden eine Umweltbaubegleitung und die frühzeitige Umsetzung der CEF-Maßnahmen empfohlen.

6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz) i. d. F. vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 15. September 2017, BGBl. I S. 3434 (Änderung vom 15. September 2017 textlich nur zum Teil umgesetzt, da Inkrafttreten am 1. April 2018, BGBl. I S. 3434, 3435))

Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl., Nr. 305)

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 2009/147/EWG vom 30.11.2009 (Abl. Nr. L20/7 vom 26.01.2010)

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literaturquellen

GEDEON, K., et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

Literaturverzeichnis

LARS CONSULT (2018 A): Bebauungsplan mit Grünordnung „Im Brühl“ nach § 13 BauGB. Satzung und Begründung - Entwurf gem. § 4a Abs. 3 BauGB. Memmingen

LARS CONSULT (2018 B): Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – 31.01.2018. Memmingen

OELKE, H. (1968). Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie, 109(1), 25-29.

RÖDL, T., et al. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

SACHTELEBEN, J. & BEHRENS, M. (2010): Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz. Bonn.

SÜDBECK, P., ANDREZKE H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Internetquellen

Informationssystem Zielartenkonzept der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, unter: <https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/kurzanleitung.pdf> (abgerufen am: 30.01.2018)

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1	Fledermäuse (Spaltenquartiere an Bäumen)	III
2	Fledermäuse (Gebäudequartiere)	VII
3	Nischenbrüter	XII
4	Gehölzbrüter	XVI
5	Baumbrüter	XX

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Gemeinde Berkheim plant die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung „Im Brühl“, nach § 13b BauGB zur Deckung des dringenden örtlichen Bedarfs an Wohnbauflächen im Gemeindegebiet. Das Baugebiet stellt eine Erweiterung des bestehenden Wohngebiets „Lehenacker“ dar.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Vorhabensbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung "Berkheim – Im Brühl"

In Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralenunbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind pauschal als „günstig“ eingestuft. Für alle Arten deren

FORMBLATT ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG VON ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL UND VON EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH §§ 44 UND 45 BNATSCHG

Gefährdungsstatus mit 1-3 oder mit V bewertet wird ist der Erhaltungszustand pauschal als ungünstig anzunehmen, sofern keine anderen Erkenntnisse vorliegen.

1 Fledermäuse (Spaltenquartiere an Bäumen)**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten** Art des Anhangs IV der FFH-RL Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	s. Tabelle 1 der Angaben zur saP	s. Tabelle 1 der Angaben zur saP
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmeus</i>		

3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten**3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die hier behandelten Arten bevorzugen Spalten in Gehölzstrukturen als Quartier. Wie alle Fledermäuse sind auch diese Arten nachtaktiv und jagen artspezifisch Insekten im freien Luftraum, am Boden oder sammeln sie von Blättern oder ähnlichem ab. Dabei ist der Jagdlebensraum ebenso unterschiedlich wie die Jagdmethoden, einige Arten halten sich überwiegend in der Nähe von Siedlungsbereichen auf und können dabei auch beim Jagen an Straßenlaternen beobachtet werden, andere Arten haben zwar ihr Quartier in Siedlungsnähe jagen jedoch in den umliegenden Waldgebieten. Alle zu behandelnden Fledermausarten überdauern den Winter im Winterschlaf, wobei die Winterquartiere ebenfalls artabhängig im nahen oder auch im sehr weiten Umfeld der Sommerlebensräume liegen können.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum nachgewiesen potenziell möglich

Aufgrund der geringen Anzahl an geeigneten Baumhöhlen sind Winterquartiere im UG auszuschließen. Abstehende Rindenstücke, mit dem Potenzial für Tagesverstecke oder Zwischenquartiere sind im UG jedoch vorhanden, weshalb eine Nutzung durch spaltenbewohnende Arten (z.B. Kleine Bartfledermaus) nicht ausgeschlossen werden kann.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der hier behandelten Arten wird bezugnehmend auf das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 für Baden-Württemberg sofern sie in der Roten Liste geführt werden als ungünstig beurteilt. Andernfalls wäre der Erhaltungszustand als günstig einzustufen. Eine fachlich korrekte und nachvollziehbare Beurteilung der lokalen Population ist an dieser Stelle nicht möglich, da die hierfür benötigten Angaben nicht bekannt sind.

3.4 Kartografische Darstellung

entfällt

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Abstehende Rindenstücke, mit dem Potenzial für Tagesverstecke oder Zwischenquartiere sind im UG vorhanden, jedoch sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

Essentielle Nahrungs- und Teilhabitate werden nicht beschädigt, da sich diese außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beschädigt, da sich diese außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Mit der gegenständlichen Planung werden erst die erforderlichen Grundlagen für den späteren Eingriff geschaffen. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind daher in der Planung in vollem Umfang zu beachten.

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Da weder Winterquartiere noch Wochenstuben zu erwarten sind und es sich bei den Gehölzstrukturen nicht um essentielle Nahrungshabitate handelt, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:

-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Werden die Baumfällarbeiten während der Aktivitätszeit der vorkommenden Fledermausarten durchgeführt, könnten in Quartieren befindliche Tiere verletzt oder getötet werden. Um dies zu verhindern sind die Bäume in den Wintermonaten zu entnehmen, da Winterquartiere in Baumspalten ausgeschlossen werden konnten.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist durch die aktuelle Planung nicht gegeben, da es sich dabei um eine Wohnbebauung handelt, bei der Fledermäuse im Gegensatz zu beispielsweise Straßenbauvorhaben, nicht kollisionsgefährdet sind.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Bäume sind während den Wintermonaten zu entnehmen, da Winterquartiere ausgeschlossen werden konnten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,

Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Erhebliche Störungen durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Eine kartographische Darstellung von Konflikten und Maßnahmen zur Vermeidung entfällt.

5. Ausnahmeverfahren

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

2 Fledermäuse (Gebäudequartiere)**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten** Art des Anhangs IV der FFH-RL Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	s. Tabelle 1 der Angaben zur saP	s. Tabelle 1 der Angaben zur saP
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubertonii</i>		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		

3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten**3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die hier behandelten Arten beziehen bevorzugt Dachstühle und Spalten von Gebäuden als Quartier. Wie alle Fledermäuse sind auch diese Arten nachtaktiv und jagen artspezifisch Insekten im freien Luftraum, am Boden oder sammeln sie von Blättern oder ähnlichem ab. Dabei ist der Jagdlebensraum ebenso unterschiedlich wie die Jagdmethoden, einige Arten halten sich überwiegend in der Nähe von Siedlungsbereichen auf und können dabei auch beim Jagen an Straßenlaternen beobachtet werden, andere Arten haben zwar ihr Quartier in Siedlungsnähe jagen jedoch in den umliegenden Waldgebieten. Alle zu behandelnden Fledermausarten überdauern den Winter im Winterschlaf, wobei die Winterquartiere ebenfalls artabhängig im nahen oder auch im sehr weiten Umfeld der Sommerlebensräume liegen können.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum nachgewiesen potenziell möglich

Aufgrund der Gebäudekonstruktion (Satteldacht) eignet sich der Stadel als Fledermausquartier. Die oben genannten Arten sind demzufolge nicht auszuschließen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der hier behandelten Arten wird bezugnehmend auf das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 für Baden-Württemberg sofern sie in der Roten Liste geführt werden als ungünstig beurteilt. Andernfalls wäre der Erhaltungszustand als günstig einzustufen. Eine fachlich korrekte und nachvollziehbare Beurteilung der lokalen Population ist an dieser Stelle nicht möglich, da die hierfür benötigten Angaben nicht bekannt sind.

3.4 Kartografische Darstellung

entfällt

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Bei einem Abriss des Gebäudes ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Tabelle 1 genannten Arten nicht auszuschließen. Solange das Gebäude erhalten bleibt, ist jedoch nicht von einer Verletzung des Verbotstatbestandes auszugehen.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

Essentielle Nahrungs- und Teilhabitate werden nicht beschädigt, da sich diese außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beschädigt, da sich diese außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V 1 - Untersuchung des Bestandsgebäudes und der Gehölze auf Fledermaus- und

Nischenbrütervorkommen: Die Abrissarbeiten sind in Begleitung eines Sachverständigen durchzuführen, der im Vorwege das Gebäude und die Gehölze auf potenzielle Nistplätze von Vögeln bzw. Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermäusen untersucht. Können im Zuge der Untersuchungen Nistplätze, Wochenstuben und Winterquartiere nicht ausgeschlossen werden, so ist CEF 1 und 2 zu beachten. Können die genannten Strukturen ausgeschlossen werden, so ist von CEF 1 und 2 abzusehen.

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Mit der gegenständlichen Planung werden erst die erforderlichen Grundlagen für den späteren Eingriff geschaffen. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind daher in der Planung in vollem Umfang zu beachten.

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Solange der Abriss noch nicht erfolgt ist, ist die ökologische Funktion gegeben. Bei einem geplanten Abriss ist die Situation jedoch über die Vermeidungsmaßnahme 1 neu zu erfassen.

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

CEF 1 - Neuschaffung von Fledermausquartieren: Der Verlust von Gebäudequartieren ist durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die Art der Maßnahmen ist artspezifisch und dabei abhängig vom Ergebnis der Vermeidungsmaßnahme 1 (s.o.). Sie erfolgt in Abstimmung mit der UNB.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:

-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Bei einem geplanten Abriss ist von einem erhöhten Tötungsrisiko für die Tiere auszugehen, weshalb die Situation über die Vermeidungsmaßnahme 1 neu zu erfassen ist.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

Durch das Vorhaben an sich besteht kein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko, dieses besteht nur im Falle eines Gebäudeabrisses (s. 4.2 a).

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein**V 1 - Untersuchung des Bestandsgebäudes und der Gehölze auf Fledermaus- und**

Nischenbrütervorkommen: Die Abrissarbeiten sind in Begleitung eines Sachverständigen durchzuführen, der im Vorwege das Gebäude und die Gehölze auf potenzielle Nistplätze von Vögeln bzw. Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermäusen untersucht. Können im Zuge der Untersuchungen Nistplätze, Wochenstuben und Winterquartiere nicht ausgeschlossen werden, so ist CEF 1 und 2 zu beachten. Können die genannten Strukturen ausgeschlossen werden, so ist von CEF 1 und 2 abzusehen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)****a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Von einer Störung der Tiere ist nicht auszugehen, jedoch von einem erhöhten Tötungsrisiko, das in Kapitel 4.2 abgehandelt wurde.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:** ja nein**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)****Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:** ja nein**4.5 Kartografische Darstellung**

Eine kartographische Darstellung von Konflikten und Maßnahmen zur Vermeidung entfällt.

5. Ausnahmeverfahren

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

3 Nischenbrüter**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art** Art des Anhangs IV der FFH-RL Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	s. Tabelle 2 der Angaben zur saP	s. Tabelle 2 der Angaben zur saP
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart**3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die oben genannten Arten lassen sich unter der Gilde „Nischenbrüter“ zusammenfassen, da sie bevorzugt Spalten, Schrägen und Winkel an Gebäuden als Brutplatz bevorzugen. Alle drei Arten brüten bevorzugt in Kolonien. Zuletzt wird ein negativer Trend in der Bestandsentwicklung angenommen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Nach aktuellem Stand sind Brutplätze aller drei Arten am und im Stadel nicht auszuschließen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der Arten wird bezugnehmend auf das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 für Baden-Württemberg als ungünstig beurteilt. Die Beurteilung der lokalen Population ist an dieser Stelle nicht möglich, da die hierfür benötigten Angaben unbekannt sind.

3.4 Kartografische Darstellung

Entfällt

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Nach aktuellem Stand kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben zerstört werden, weshalb das Gebäude vor Abriss im Hinblick auf die drei Arten untersucht werden muss.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Essentielle Nahrungs- und Teilhabitate werden nicht geschädigt, da diese durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und sich auch nach dem Eingriff noch in der näheren Umgebung befinden werden.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch Störungen nicht unmittelbar betroffen, es besteht jedoch die Gefahr, dass diese im Zuge der Abrissarbeiten zerstört werden (s. 4.1 a)).

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein**V 1 - Untersuchung des Bestandsgebäudes und der Gehölze auf Fledermaus- und**

Nischenbrütervorkommen: Die Abrissarbeiten sind in Begleitung eines Sachverständigen durchzuführen, der im Vorwege das Gebäude und die Gehölze auf potenzielle Nistplätze von Vögeln bzw. Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermäusen untersucht. Können im Zuge der Untersuchungen Nistplätze, Wochenstuben und Winterquartiere nicht ausgeschlossen werden, so ist CEF 1 und 2 zu beachten. Können die genannten Strukturen ausgeschlossen werden, so ist von CEF 1 und 2 abzusehen.

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Mit der gegenständlichen Planung werden erst die erforderlichen Grundlagen für den späteren Eingriff geschaffen. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind daher in der Planung in vollem Umfang zu beachten.

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Solange der Abriss noch nicht erfolgt ist, ist die ökologische Funktion gegeben. Bei einem geplanten Abriss ist die Situation über die Vermeidungsmaßnahme 1 neu zu erfassen.

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

CEF 2 – Nisthilfen für Höhlen-, Nischen- und Baumbrüter: Der Verlust von Gebäudequartieren ist durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die Art der Maßnahmen ist artspezifisch und dabei abhängig vom Ergebnis der Vermeidungsmaßnahme 1 (s.o.). Sie erfolgt in Abstimmung mit der UNB. Der Verlust von Vogelbruthabitaten an Bäumen ist durch das Ausbringen von drei geeigneten Nisthilfen je vorhabensbedingt entfernter Brutstruktur im Umfeld auszugleichen.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:

-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Bei einem geplanten Abriss ist von einem erhöhten Tötungsrisiko für die Tiere auszugehen, weshalb die Situation über die Vermeidungsmaßnahme 1 neu zu erfassen ist.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

Durch den Abriss des Gebäudes können Tiere verletzt oder getötet werden.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V 1 - Untersuchung des Bestandsgebäudes und der Gehölze auf Fledermaus- und Nischenbrütervorkommen: Die Abrissarbeiten sind in Begleitung eines Sachverständigen durchzuführen, der im Vorwege das Gebäude und die Gehölze auf potenzielle Nistplätze von Vögeln bzw. Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermäusen untersucht. Können im Zuge der Untersuchungen Nistplätze, Wochenstuben und Winterquartiere nicht ausgeschlossen werden, so ist CEF 1 und 2 zu beachten. Können die genannten Strukturen ausgeschlossen werden, so ist von CEF 1 und 2 abzusehen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Von einer Störung der Tiere ist nicht auszugehen, jedoch von einem erhöhten Tötungsrisiko welches in Kapitel 4.2 abgehandelt wurde.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Eine kartographische Darstellung von Konflikten und Maßnahmen zur Vermeidung entfällt.

5. Ausnahmeverfahren

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

4 Gehölzbrüter

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	s. Tabelle 2 der Angaben zur saP	s. Tabelle 2 der Angaben zur saP
Feldsperling	<i>Passer montaneus</i>		
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Dorngrasmücke:

Mehr als die anderen Grasmücken ist die Dorngrasmücke Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Nur kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. Das Areal der Art erstreckt sich vom westlichen Nordafrika und Europa ostwärts bis in die Baikalsee-Region, südlich bis in den Nordiran und die mittelasiatischen Gebirge.

Feldsperling:

Der Feldsperling ist mit seinen 14 cm genauso groß wie eine Kohlmeise. Die Art ist in fast ganz Europa zu finden, außer in Nordskandinavien und Island. In Deutschland gehört der Feldsperling zum Standvogel. Als Lebensraum werden Feldgehölze, in Wäldern, in Parks und auf Friedhöfen besiedelt. Feldsperlinge brüten in Kolonien oder einzeln in Nistkästen. Feldsperlinge brüten in der Zeit von April bis Ende Juli mit 2-3 Jahresbruten. In Baden-Württemberg liegt der Brutbestand zwischen 100.000 bis 150.000 Tieren. Damit kommt dem Bundesland eine hohe Bedeutung im Schutz der Art zu. Zuletzt wird jedoch ein negativer Trend in der Bestandsentwicklung angenommen.

Goldammer:

Die Goldammer ist in fast ganz Europa, außer auf Island und Nordskandinavien anzutreffen. Als Lebensraum werden in der Regel Heckenstrukturen in der Kulturlandschaft, an Kiesgruben und an Feldwegen besiedelt.

Die Balz der Goldammer beginnt schon Ende März Anfang April. Das Nest wird meistens niedrig über dem Boden in Büschen oder Hecken gebaut. In Kiesgruben befinden sich die Nester auch in dichter Vegetation am Boden. Die erste Brut beginnt meistens im April. Die Nahrung besteht aus Insekten, Sämereien, Larven, Würmern und Käfern.

Für Baden-Württemberg liegt aufgrund des hohen Brutbestands (200.000 bis 300.000) eine hohe Verantwortung vor. Der zuletzt negative Trend in der Bestandsentwicklung wird insbesondere auf den Verlust von geeigneten Lebensräumen zurückgeführt.

Gelbspötter:

Gelbspötter brüten in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs, auch in kleinen Baumgruppen. Der Eindruck, feuchter Untergrund würde bevorzugt, lässt sich wohl damit erklären, dass sich dort oft optimale Vegetationsstrukturen, vor allem als Auwälder entlang von Flüssen oder als Gehölze in Feuchtgebieten und an Seeufern, finden. Dichte Feldgehölze, kleine Wäldchen oder sonnige Waldränder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten werden nur dann regelmäßig besiedelt, wenn einzelne hohe Bäume und ausreichend dichtes Gebüsch vorhanden sind. Das Artareal erstreckt sich von Mittel- und Osteuropa ostwärts bis in den Altai.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Nach aktuellem Stand kann weder ein Vorkommen des Feldsperlings noch der Goldammer ausgeschlossen werden.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Feldsperling:

Der Erhaltungszustand des Feldsperlings wird bezugnehmend auf das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 für Baden-Württemberg als ungünstig beurteilt. Die Beurteilung der lokalen Population ist an dieser Stelle nicht möglich, da die hierfür benötigten Angaben unbekannt sind.

Goldammer:

Der Erhaltungszustand der Goldammer wird bezugnehmend auf das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 für Baden-Württemberg als ungünstig beurteilt. Die Beurteilung der lokalen Population ist an dieser Stelle nicht möglich, da die hierfür benötigten Angaben unbekannt sind.

3.4 Kartografische Darstellung

entfällt

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Durch die Entfernung von Bäumen und Feldgehölzen gehen potenzielle Nistplätze von Feldsperling und Goldammer verloren.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

Mit der Inanspruchnahme der zuvor angesprochenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geht auch die Funktion der im Geltungsbereich liegenden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate für die Art verloren.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

Bereits im Bestand wirkt das Werksgelände zunehmend auf Lebensräume der Arten ein. Daher ist nicht davon auszugehen, dass durch die Störungen weiteren Lebensstätten verloren gehen.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Mit der gegenständlichen Planung werden erst die erforderlichen Grundlagen für den späteren Eingriff geschaffen. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind daher in der Planung in vollem Umfang zu beachten.

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Brutplätze des Feldsperlings und der Goldammer können durch die Überbauung verloren gehen. Auch wenn auf Dauer die Brutplätze den Arten wieder zur Verfügung stehen sollten, ist die dauerhafte Sicherung des Bestandes über Ausgleichsmaßnahmen zu gewähren.

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

CEF 3 - Gehölzbrüter: Als Ersatzhabitat für Gehölzbrüter sind im Umfang der zu beseitigenden Bestandsgehölze (ca. 0,1 ha) Hecken anzulegen.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:

-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Werden die Bauarbeiten im Bereich der potentiellen Nistplätze von Feldsperling und Goldammer während der Brutzeit begonnen, besteht hier die Gefahr im Zuge der Fällungsarbeiten brütende Tiere zu verletzen/töten.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Betriebsbedingt ist ein erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen, da es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Wohnbebauung handelt, bei der kein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten ist.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V 2 – Baumfällungen und Baufeldfreimachung: Um eine direkte Zerstörung von besetzten Vogelnestern auszuschließen und damit eine Tötung von europarechtlich geschützten Vogelarten zu vermeiden, dürfen Gehölzstrukturen nur im Winterhalbjahr zwischen Oktober und Februar entfernt werden.

V 3 – Abtransport Schnittgut: Die gefällten Bäume, sowie anfallendes Schnittgut sind unverzüglich abzutransportieren. Dadurch soll vermieden werden, dass künstlich und unbeabsichtigt angelegte Reisighaufen oder Benjeshecken entstehen, in denen sich Vögel oder auch andere Tiere ansiedeln können.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)****a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Von einer Störung der Tiere ist nicht auszugehen, jedoch von einem erhöhten Tötungsrisiko welches in Kapitel 4.2 abgehandelt wurde.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:** ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>4.5 Kartografische Darstellung</p> <p>Eine kartographische Darstellung von Konflikten und Maßnahmen zur Vermeidung entfällt.</p>
<p>5. Ausnahmeverfahren</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.</p>
<p>6. Fazit</p> <p>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.</p> <p><input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.</p>

5 Baumbrüter

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art			
<input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	s. Tabelle 2 der Angaben zur saP	s. Tabelle 2 der Angaben zur saP
Waldohreule	<i>Asio otus</i>		

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Turmfalke:

Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft selbst, wenn nur einige Bäume oder Feldscheunen mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Auch in Siedlungsgebieten auf Kirchtürmen, Fabrikschornsteinen und anderen passenden hohen Gebäuden wird gebrütet, wie auch auf Gittermasten, in Felsen und Steinbrüchen, in den Alpen und in Mittelgebirgen in steilen Felswänden. Jagdgebiete sind offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, etwa Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachflächen, Ödland, Ackerrandstreifen, Straßenböschungen, in Städten auch Gärten, Parks, Friedhofanlagen, Sportplätze. Die Art ist weit verbreitet in Europa, ihr Areal erstreckt sich im gemäßigten und subtropischen Asien bis an die Pazifikküste sowie in Afrika bis südlich der Sahara.

Waldohreule:

Die Waldohreule brütet vor allem in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen, selten in Einzelbäumen (vor allem in dichten Koniferen) oder in Mooren auch auf dem Boden. Dagegen fehlt sie weitestgehend in großen geschlossenen Waldgebieten. Sie brütet fast ausschließlich in alten Elstern- oder Krähenestern, selten in denen von Greifvögeln, Graureihern oder Ringeltauben. Sie jagt vorwiegend in der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft mit niedrigem Pflanzenwuchs, wo ihre Hauptbeute, die Feldmaus, leicht erreichbar ist. Der Anteil von Feld- und Waldmäusen an der Nahrung schwankt um die 90 %, Vögel und andere Kleinsäuger spielen nur eine untergeordnete Rolle. Im Winter ist sie häufig in der Nähe menschlicher Siedlungen zu beobachten (Friedhöfe, Parkanlagen, Gärten), wo sich Schlafgemeinschaften von mehreren Vögeln (bis zu 400-500) bilden können. Das Areal der Waldohreule erstreckt sich von Nordafrika über Europa, Sibirien und Zentralasien ostwärts bis Korea. -- In Bayern brütet Asio o. otus (Linnaeus 1758).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Nach aktuellem Stand kann weder ein Vorkommen des Turmfalken noch der Waldohreule ausgeschlossen werden.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Turmfalke:

Der Erhaltungszustand des Turmfalken wird bezugnehmend auf das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 für Baden-Württemberg als ungünstig beurteilt. Die Beurteilung der lokalen Population ist an dieser Stelle nicht möglich, da die hierfür benötigten Angaben unbekannt sind.

Waldohr:

Der Erhaltungszustand der Waldohreule wird bezugnehmend auf das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 für Baden-Württemberg als ungünstig beurteilt. Die Beurteilung der lokalen Population ist an dieser Stelle nicht möglich, da die hierfür benötigten Angaben unbekannt sind.

3.4 Kartografische Darstellung

entfällt

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Durch die Entfernung von Bäumen und den darin befindlichen Elster-Kobel gehen potenzielle Nistplätze von Turmfalke und Waldohreule verloren.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Mit der Inanspruchnahme der zuvor angesprochenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geht auch die Funktion der im Geltungsbereich liegenden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate für die Art verloren.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein

Bereits im Bestand wirkt das Werksgelände zunehmend auf Lebensräume der Arten ein. Daher ist nicht davon auszugehen, dass durch die Störungen weiteren Lebensstätten verloren gehen.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein**e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Mit der gegenständlichen Planung werden erst die erforderlichen Grundlagen für den späteren Eingriff geschaffen. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind daher in der Planung in vollem Umfang zu beachten.

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne**vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Brutplätze des Turmfalken und der Waldohreule können durch die Überbauung verloren gehen. Auch wenn auf Dauer die Brutplätze den Arten wieder zur Verfügung stehen sollten, ist die dauerhafte Sicherung des Bestandes über Ausgleichsmaßnahmen zu gewähren.

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

CEF 3 - Gehölzbrüter: Als Ersatzhabitat für Gehölzbrüter sind im Umfang der zu beseitigenden Bestandsgehölze (ca. 0,1 ha) Hecken anzulegen.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:

-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Werden die Bauarbeiten im Bereich der potentiellen Nistplätze von Turmfalke und Waldohreule während der Brutzeit begonnen, besteht hier die Gefahr im Zuge der Fällungsarbeiten brütende Tiere zu verletzen/töten.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

Betriebsbedingt ist ein erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen, da es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Wohnbebauung handelt, bei der kein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten ist.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V 2 – Baumfällungen und Baufeldfreimachung: Um eine direkte Zerstörung von besetzten Vogelnestern auszuschließen und damit eine Tötung von europarechtlich geschützten Vogelarten zu vermeiden, dürfen Gehölzstrukturen nur im Winterhalbjahr zwischen Oktober und Februar entfernt werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Von einer Störung der Tiere ist nicht auszugehen, jedoch von einem erhöhten Tötungsrisiko welches in Kapitel 4.2 abgehandelt wurde.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5 Kartografische Darstellung Eine kartographische Darstellung von Konflikten und Maßnahmen zur Vermeidung entfällt.
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.
6. Fazit
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.